## Öffentlicher Aushang

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 20. Dezember 1968 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26. März 2004 beträgt die Ruhefrist zur Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf dem bestehenden Friedhof Hoisten 20 Jahre.

Gemäß § 10 Ziffer 4 der Friedhofssatzung wird hiermit der Ablauf der Ruhezeiten an dem nachstehend genannten Reihengrabfeld bekannt gegeben.

Hoisten

Feld 612 Grab-Nr. 400 – 433

Belegung vom 06.10.1982 bis 18.04.1997

Feld 601 Grab-Nr. 457 – 480

Belegung vom 13.01.1982 bis 05.10.1982

Die vorstehend genannten Grabfelder werden 6 Monate nach dem Tage dieser Bekanntmachung geräumt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten innerhalb dieser Zeit, nach vorheriger Anmeldung des Eigentumsanspruches bei der Friedhofsverwaltung, das Grabzubehör zu entfernen. Über alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabaufbauten verfügt gemäß § 18 Ziffer 1 der Friedhofssatzung die Stadt Neuss.

Neuss, den 14. August 2009

Stadt Neuss Der Bürgermeister Im Auftrag Schrödter Techn. Leiter